



Thalwil, 13. Juli 2021

Totalrevision Personalverordnung PerVO

- Vernehmlassungsbericht

1. Ausgangslage

Am 14. Mai 2021 hat der Gemeinderat seinen Entwurf der Totalrevision der Personalverordnung (PerVO) in die öffentliche und interne Vernehmlassung geschickt, die bis am 30. Juni 2021 allen interessierten Kreisen offenstand.

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die eingegangenen Vernehmlassungsantworten und darüber, ob und wie der Gemeinderat die Eingaben in die Totalrevisionen einfließen liess.

2. Teilnehmende Vernehmlassung

Intern / Mitarbeitende / Verband	Extern
10 Mitarbeitende Personalverband Gemeinde Thalwil	GLP Thalwil SP Thalwil

3. Personalverordnung (PerVO)

Die wenigen internen und externen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen grösstenteils, den vom Gemeinderat vorgelegten Revisionsentwurf und stimmen ihm in weiten Teilen zu. Alle eingegangenen Antworten sind mit einer Stellungnahme des Gemeinderates dem Anhang zu entnehmen. Aufgrund der wenigen Vernehmlassungsantworten wird an dieser Stelle einzig auf zwei Artikel eingegangen.

Lohn bei Krankheit und Unfall, Art. 58

Umfassendstes Thema mit zwei Anträgen (einer intern und einer extern) in der Vernehmlassung war der Artikel 58, Abs. 1 (Lohn bei Krankheit und Unfall). In der aktuell gültigen PerVO wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während der ersten zwölf Monate die volle Besoldung ausgerichtet. Mit dem Vorschlag der totalrevidierten PerVO soll bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall die Besoldung wie folgt ausgerichtet werden:

- Im ersten Dienstjahr: 3 Monate zu 100 % und 3 Monate zu 75 %
- Im zweiten Dienstjahr: 6 Monate zu 100 % und 6 Monate zu 75 %
- Ab dem dritten Dienstjahr: 12 Monate zu 100 %

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die neu vorgeschlagene Regelung jener des Kantons Zürich entspricht. Mit der bisherigen Regelung waren die Mitarbeitenden der Gemeinde Thalwil in diesem Punkt besser gestellt als die Mitarbeitenden des Kantons. Hierbei ist ein Angleich an den Kanton Zürich sinnvoll, auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht.

Aktuell besteht für die Mitarbeitenden die Möglichkeit, über den Personalverband auf eigene Kosten eine Krankentaggeld-Versicherung abzuschliessen, welche eine Lohnfortzahlung von einem

weiteren Jahr garantiert. Mit der Anpassung dieses Artikels werden bei den Krankentaggeld-Versicherungen neue Offerten für eine Kollektiv-Versicherung eingeholt, damit sich die Mitarbeitenden im ersten und zweiten Dienstjahr entsprechend versichern können. Nicht zu negieren ist, dass sich die Prämie der Krankentaggeld-Versicherung für die Mitarbeitenden im ersten und zweiten Dienstjahr erhöhen wird, sofern diese den Versicherungsschutz abschliessen. Die Gemeinde ist diesbezüglich mit dem Personalverband im Gespräch.

Zudem besteht mit Abs. 2 dieses Artikels auch im ersten oder zweiten Dienstjahr, auf Antrag hin, die Möglichkeit, die Besoldungszahlung unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Dienstjahre und der persönlichen Verhältnisse festzusetzen. Somit bleibt dem Gemeinderat in Härtefällen die Möglichkeit, eine weitere Besoldungszahlung auszurichten.

Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen an seinem Vorschlag fest und übernimmt die Regelung des Kantons Zürich.

Besoldung bei Schwangerschaft, Niederkunft und Vaterschaft, Art. 60

In der Vernehmlassung ist ein Antrag eingegangen, welcher ein Vaterschaftsurlaub von acht Wochen, der innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes bezogen werden muss, fordert. Dies, um den Eltern Gleichstellung in Beruf und Familie zu ermöglichen. Diesen Antrag (acht Wochen Vaterschaftsurlaub) hat der Gemeinderat aufgenommen und Art. 60 (Besoldung bei Schwangerschaft, Niederkunft und Vaterschaft) entsprechend angepasst. Die Einzelheiten, wie und wann der Vaterschaftsurlaub bezogen werden kann, wird der Gemeinderat regeln, wie er dies auch beim Mutterschaftsurlaub (16 Wochen gemäss kantonalem Recht) macht.

Der angepasste Art. 60 der PerVO wird demnach wie folgt ausgestaltet:

Art. 60 Besoldung bei Schwangerschaft, Niederkunft und Vaterschaft

¹ Die Besoldungsfortzahlung richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht.

² Die Besoldungsfortzahlung bei Vaterschaft beträgt innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes acht Wochen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

4. Nächste Schritte

Gemeindeversammlung Totalrevision PerVO
Inkraftsetzung totalrevidierte PerVO

8. Dezember 2021
1. Januar 2022 (n. Rechtskrafteerwahrung)